

Begründung zum Bebauungsplan "Kirchhofgasse"I. Allgemeines

Zum Schutze der Fußgänger in der Kirchhofgasse ist es dringend erforderlich, entsprechend den Einzeichnungen des Ortsbauamtes im Bebauungsplanentwurf "Kirchhofgasse" Gehwege anzulegen. Der Fußgängerverkehr ist in diesem Bereich, vor allem bei Beerdigungen sowie wegen der Pflegearbeiten auf dem Friedhof besonders lebhaft. Außerdem müssen zu den bereits im Planentwurf für die Aussegnungshalle enthaltenen Ausweisung von Parkplätzen die weiter möglichen Parkflächen (insgesamt 9 Parkplätze) ausgewiesen und ausgebaut werden. Damit soll das besonders bei Beerdigungen aufgetretene Parkplatzproblem im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gelöst werden.

Der Bebauungsplan "Kirchhofgasse" soll die verkehrsmäßige Erschließung der im Bebauungsplan "Friedhof" - genehmigt vom Landratsamt Reutlingen am 3.8.1970 - festlegen.

II. Planungsrechtliche Vorschriften

Besondere Anbauvorschriften und insbesondere Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung sind für das betreffende Gebiet nicht zu erlassen.

Die bebaubaren Grundstücke der Kirchhofgasse sind ausschließlich baulich genutzt. Für etwaige künftige Bauvorhaben erscheint daher die Festsetzung planungsrechtlicher Regelungen nicht zweckmäßig. Vielmehr sind solche Einzelbauvorhaben nach § 34 BBauG bzw. nach § 24 Abs. 2 BauNVO zu beurteilen.

III. Kosten

Für die Anlegung der Gehwege sowie der Parkflächen innerhalb des Bebauungsplanentwurfs "Kirchhofgasse" entstehen nach den Berechnungen des Ortsbauamtes vom 29.6.1971 folgende Aufwendungen:

Grunderwerbskosten 533 qm x 25,-- DM	= 13.325,-- DM
Ausbaukosten	
a) Straße 715 qm x 60,-- DM	= 42.900,-- DM
b) Gehwege ca. 385 qm x 40,-- DM	= 15.400,-- DM
c) Parkflächen ca. 140 qm x 40,-- DM	= 5.600,-- DM
	<hr/>
Gesamtkosten:	= 77.225,-- DM
	=====

Der Vollzug des Bebauungsplanes mit dem vorgesehenen Ausbau der Kirchhofgasse sowie der Herstellung von Gehwegen und Parkplätzen ist im Rahmen des Haushaltsplanes 1972 vorgesehen.